

II-4281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 220513

1991-12-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Gugerbauer
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Form und Inhalt von Anzeigen und deren Behandlung

Im April und September 1988 erstattete Theodor Foco, Vater des wegen Mordes rechtsgültig verurteilten Tibor Foco, die beiliegenden zwei Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft Linz gegen vier Beamte, die maßgeblich zur Verurteilung seines Sohnes im Verfahren 22 Vr 659/86 beigetragen hatten.

Konkret waren die zwei Anzeigen gegen den die Anklage im Verfahren 22 Vr 659/86 vertretenden Staatsanwalt Dr. Hans-Valentin Schroll, gegen den Vorsitzenden der Hauptverhandlung Richter Dr. Johann Koller sowie gegen zwei Polizeibeamte gerichtet, die die polizeilichen Ermittlungen gegen Tibor Foco geleitet hatten.

Beide Anzeigen wurden vom angezeigten Staatsanwalt Dr. Hans-Valentin Schroll nach § 90 StPO zurückgelegt, allerdings jeweils nur hinsichtlich der beiden Polizeibeamten.

Der leitende Staatsanwalt, HR Dr. Hugo Kresnik, gab als Zeuge in einem diesbezüglichen Presseprozeß befragt an, daß er über diese Vorgänge informiert gewesen sei und daß alle Entscheidungen auch vom BMJ gutgeheißen worden seien. Insbesondere erklärte HR Dr. Kresnik ausdrücklich, daß die Staatsanwaltschaft "nicht gewußt habe", wie sie "die Schreiben" des Theodor Foco "einjournalisieren sollte".

fpc107/janzeigen.scm

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist es zulässig, daß ein Staatsanwalt selbst über Anzeigen entscheidet, die ihn - zu Recht oder Unrecht - strafbarer Tatbestände verdächtigen? Wenn nein, welche Konsequenzen ziehen Sie gegenüber Staatsanwalt Dr. Hans-Valentin Schroll und wie werden Sie in Zukunft verhindern, daß die Zurücklegung anderer Anzeigen durch den verdächtigten Staatsanwalt selbst erfolgt?
2. Teilen Sie angesichts der beiliegenden Anzeigen die Meinung der Staatsanwaltschaft Linz, die angeblich "nicht gewußt" habe, wie sie diese "Schreiben" einjournalisieren soll (sie allerdings dann doch - jedoch nur hinsichtlich der beiden Polizeibeamten - nach § 90 StPO zurückgelegt hat)? Wenn ja, wie muß ein Bürger (bzw. sein Anwalt) eine Strafanzeige dann formulieren und kennzeichnen, damit sie als solche "einjournalisiert" wird? Wenn nein, werden die nicht zurückgelegten Anzeigen gegen den Vorsitzenden der Hauptverhandlung und den Staatsanwalt noch bearbeitet?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß Ihr Ministerium diese Vorgänge und Entscheidungen kannte und guthieß - wie HR Dr. Kresnik aussagte?

Der Absender wird gebeten, den stark umrandeten Teil zu zerschneiden

Aufgabebeschein

Empfänger	Name	Staatsanwaltschaft Linz			
	Bestimmungs-ort	Postleitzahl	4020 Linz, Museumstr. 12		
Wert		S	g	Nachnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> eingeschriebene Briefsendung		<input type="checkbox"/> Wertbrief		<input type="checkbox"/> Postkarte	
Postvermerke	Aufgabennummer	Gewicht		Namens-Section	
	3832 a	kg	g	29-388-18 4020	
	Gebühr	Besondere Vermerke		Bitte Rückporto beachten!	
	S	g			

61 011 500. GZ 27 349/III-41/81. - Österr. Staatsdruckerel. 56815 ada/o 6 4 3 2

51B
Theodor und Christine FOCO
Landwiedstr. 5
4020 Linz

An die
Staatsanwaltschaft in Linz
4020 Linz

Betrifft:

Anzeige in Bezug auf die Strafsache gegen
Tibor FOCO, 22 Vr 659/86 des Landes-
gerichtes Linz

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

1-fach

51F

Mit Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht Linz vom 31.3.1987, 22 Vr 659/86, wurden Tibor Foco und Hans Löffler unter anderem des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB, begangen an Elfriede Hochgatter schuldig erkannt. Die wegen des gleichen Verbrechens mitangeklagte Regina Ungar, die selbst den tödlichen Schuß abgegeben hat, hingegen wegen entschuldigenden Notstandes freigesprochen. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Erhebungen sind indes nicht unbedenklich.

1.) Obwohl die sicherheitsbehördlichen Erhebungen bereits abgeschlossen waren, besuchte der Leiter der Mordkommission der Landespolizeidirektion Linz, Dr. Sturmberger, der mit der Strafsache befaßt gewesen ist, die freigesprochene Regina Ungar zweimal monatlich, obwohl er mit der Sache selbst nichts mehr zu tun hatte. Unmittelbar vor der Hauptverhandlung besuchte er sie sogar noch öfter. Die Genannte kam dann mit Zigaretten und Gebäck zurück in die Zelle und prahlte sich vor den anderen mit diesem Besuch. Ein rechtmäßiger Grund für diese häufigen Besuche des Kriminalbeamten bei Regina Ungar ist nicht ersichtlich.

B E W E I S: Gundrun Heuwirth, Linz, Linke Brückenstr. 34.

2.) Herr Dr. Sturmberger gab in der Hauptverhandlung vom 4.3.1987, als Zeuge vernommen, auf die Frage des Vorsitzenden, ob Ungar früher schon einen dritten Mittäter erwähnt habe, ohne den Namen Löffler zu nennen, an, daß er dazu nichts sagen könne.

Auch der Gruppeninspektor der Kriminalpolizei Kreuzer gab als Zeuge in der Hauptverhandlung vom 18.3.1987 an, daß er sich nicht erinnern könne, ob Straßer Michael aufgrund einer Aussage der Regina Ungar als Tatverdächtiger verhaftet worden ist. Er habe die Sache mit Straßer nicht mehr im Kopf. Indes war aber Gruppeninspektor Kreuzer bei der einschlägigen Aussage der Regina Ungar anwesend, er hat die Niederschrift aufgenommen und leitete die Vernehmung.

519

Aus dem Bericht der Bundespolizeidirektion Linz, Kriminalpolizeiliche Abteilung vom 23.3.1986 an die Staatsanwaltschaft Linz, geht aber hervor, daß OR Dr. Sturmberger Referent und der GI Kreuzer Sachbearbeiter dieser Strafsache waren.

Dies zeigt auch, daß die beiden Kriminalbeamten nichts von Michael Straßer wissen wollten, dies war der Grund dafür, daß während der Hauptverhandlung von einer Mittäterschaft Straßers keine Rede mehr sein konnte.

Dieses Vorgehen der beiden Kriminalbeamten läßt Bedenken über die Unparteilichkeit der sicherheitspolizeilichen Vorerhebungen und deren unparteiliche Durchführung entstehen.

Ich ersuche die Staatsanwaltschaft, die oben angeführten Umstände zu überprüfen, insbesonders in der Richtung, ob Grundlagen für die Einleitung einer Strafverfolgung gegeben sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

51C

Theodor und
Landwiedstr.
4020 Linz

An die
Staatsanwa.
4020 Linz

10-4-1988
~~20-2-1988~~

Betrifft:

Anzeige in Bezug auf die Strafsache gegen
Tibor F O C O, 22 Vr 659/86 des Landes-
gerichtes Linz

ERGÄNZUNG ZUR SACHVERHALTSDARSTELLUNG

9 BEILAGEN

Zur Ergänzung unserer Sachverhaltsdarstellung vom 29.3.1988 möchten wir der Staatsanwaltschaft nachträglich zu Punkt 2 folgende Präzisierung bekanntgeben:

Herr Dr. Sturmberger sagte während der Hauptverhandlung - am 4.3.1987 - auf die Frage des Vorsitzenden, ob ein dritter Mittäter (vor Löffler) von Regina Ungar genannt wurde: "Dazu kann ich nichts sagen, da ich bei der Befragung der Frau Ungar nicht dabei war." Beil. 6

Dies erscheint uns widersprüchlich, da die Kripo Linz am 19.3. am 20.3. und am 10.4.1986 mit Regina Ungar drei Niederschriften aufgenommen hat, und Herr Dr. Sturmberger jedesmal anwesend war. Am 19. März 1986, als Ungar die erste belastende Aussage präzisierte, übernahm H. Dr. Sturmberger sogar das Diktat über den ganzen Tathergang. So steht es in der Niederschrift vom 19.3.1986, Band I, Seite 505. Siehe Beilage 1. - Daß H. Dr. Sturmberger, wie er in der Hauptverhandlung am 4.3.1987 angab, nichts davon wisse, daß vor Löffler durch Ungar auch ein dritter Mittäter genannt wurde, steht im Widerspruch dazu, daß Ungar am 21.3.1986 - Band I, Seite 652, vor Hr. GI Kreuzer, der das Verhör der Ungar leitete, Michael Straßer als eventuellem Mittäter nannte. Siehe Beilagen 7-8

Michael Straßer wurde daher am 21.3.1986, um 13.30 Uhr auf Grund eines mündlichen ~~XXXX~~ Haftbefehls vom 21.3.1986 von der Kripo festgenommen und zum vorliegenden Sachverhalt vernommen. Siehe Beil. 3

AM 19.3.86 mit Beilage Gültigkeit haben die Niederschriften W-Sturmberger auf Seite 10. Straßer ist ein Freund von Störner M. Siehe Beilage 7. 633-636

Punkt 3

Aus dem Aktenvermerk der Bundespolizei-Direktion Linz, Kriminalpolizeiliche Abteilung Zahl: 11-G 90/86 vom 21.3.1986 geht hervor, daß von der derzeit laufenden Niederschrift mit Ungar Regina hinsichtlich Mike Straßer (3. Mittäter) Hr. Dr. Sturmberger den Staatsanwalt H. Dr. Schroll telefonisch verständigte. Dieser beantragte den Haftbefehl gegen Straßer. Worauf Michael Straßer wegen "Begünstigung zum Mord" sofort verhaftet wurde. Siehe Beilagen 2 bis 5.

Obwohl der Referent H. Dr. Sturmberger den Haftbefehl weitergab, weiß er während der Zeugenaussage am 4.3.1987 nichts mehr davon, daß Straßer wegen "Begünstigung zum Mord" als Mittäter verhaftet wurde. Siehe Beilagen 2 bis 5

vor Löffler

Hr. GI Kreuzer sagte während der HV am 18.3.1987, Seite 80 aus: Beil. 9
"Ich kann mich nicht erinnern, ob ein Michael Straßer auf Grund einer
Aussage durch Regina Ungar als Tatverdächtiger verhaftet worden ist."

Es ist bemerkenswert, daß auf der gleichen Seite des HVP (ein Absatz vorher) von Hr. Kreuzer folgendes gesagt wurde: "Ein Kriminalbeamter braucht keine Liste über Zuhälter, denn die hat er im Kopf". Diese beiden Aussagen stehen im Widerspruch. - Außerdem ist es stadtbekannt, daß Straßer Mike ein Zuhälter ist, was ihm auch während der Verhöre vorgeworfen wurde. Siehe beilage 9

Wenn H. GI Kreuzer behauptet, daß er keine Liste mit den Namen der Zuhälter braucht, weil er alles im Kopf hat, warum kann er sich a. ausgerechnet auf Straßer Michael nicht erinnern? - Er hat auch die belastende Aussage Ungars gegen Straßer aufgenommen, er mußte H. Dr. Sturmberger sofort verständigt haben, und er nahm sämtliche Protokolle mit Straßer Michael auf. Wenn er sich trotzdem nicht erinnern kann, erscheint uns dies unglaubwürdig!

Es ist auch auffallend, daß der Referent Dr. Sturmberger und der Sachbearbeiter GI Kreuzer - also beide - sich auf Straßers Verhaftung und auf seine Rolle als Mittäter nicht erinnern können.

Obwohl der Staatsanwalt Dr. Schroll die Verhaftung Straßers aussprach, und er durch die Aktenlage von Straßers Rolle als 3. Mittäter informiert gewesen sein mußte, hatte er keine Einwände gegen die Aussage Dr. Sturbeyers während der Hauptverhandlung erhoben. - Siehe Beilage 3. ND REGLER

Obwohl der Vorsitzende durch die Aktenlage informiert gewesen sein mußte, - über einen 3. Mittäter vor Löffler; er war, schließlich auch der Fragesteller in dieser Richtung - nimmt er Dr. Sturbeyers Aussage ohne Weiteres zur Kenntnis. Siehe HVP vom 4.3.1987, Seite 23. Siehe Beilage 6

Um der Staatsanwaltschaft die Arbeit zu erleichtern, legen wir Fotokopien der zutreffenden Teile aus den Niederschriften bei.

Wir ersuchen die Staatsanwaltschaft höflich, diese neuen Tatsachen zu überprüfen und bei Ihren Erhebungen zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Niederschrift v. 14.3.86 von Dame Göttsche (Freundin Straßers) aufgenommen von Dr. Sturmberger.

Herrn und Frau
Theodor und Christine FOCO
Landwiedstraße 5
4020 LINZ

Aktenzeichen 10 St 5273/88

Benachrichtigung des Anzeigers von der Zurücklegung
der Strafanzeige

Die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige

gegen Dr. N. STURMBERGER und N. KREUZER

wegen § 288 Abs. 1 StGB - Verdacht von strafbaren Handlungen von Dr. STURMBERGER und N. KREUZER in ihrer Eigenschaft als erhebende Kriminalbeamte im Verfahren gegen Tibor Theodor FOCO sowie Verdacht von Falschaussagen in der Hauptverhandlung zu 22 Vr 56/86 des Landesgerichtes LINZ; Ihre Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen vom 29.3.1988 geprüft und keine genügenden Gründe gefunden, gegen den (die) Angezeigte(n) ein Strafverfahren zu veranlassen.

Staatsanwaltschaft LINZ,
am 27.6.1988

Dr. Hans-Valentin Schroll

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle

Theodor Foco
Landwiedstr. 5
4020 Linz

Der Absender will

Empfänger	Name	Staatsanwaltschaft	
	Bestimmungs-ort	Postleitzahl 4010 Linz	
Wert	S	g	Nach-nahme
Postvermerke	<input type="checkbox"/> eingeschriebene Briefsendung		<input type="checkbox"/> Wert
	Aufgabe-nummer	Gewicht	
		kg	g
	7750		
Gebühr	Besondere Vermerke		Memoranz
S			11.9.88 4020
			Bitte Rückporto bezeichnen

661 011 500. GZ 27 349/III-4/81. - Österr. Staatsdruckerei. 66018 cdo/s. 8. 4. 88.

Linz, 1. September 1988

An die
Staatsanwaltschaft Linz
4020 Linz, Museumstr. 12

Betrifft: Anzeige in Bezug auf die Strafsache gegen
Tibot Foco, Nr. 659/86 des Landesgerich-
tes Linz.

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

9 Beilagen

L

Dr. Sturmberger nahm von der Zeugin - Denk Gertrude - am 24.3.1986 eine Niederschrift auf. Frau Denk ist die ständige Freundin von Michael Straßer. Dr. Sturmberger wollte von dieser Zeugin Informationen über Straßer einholen. Diese Tatsache deutet auch dort hin, daß Dr. Sturmberger von Straßers Verhaftung als 3. Mittäter vor Löffler gewußt haben mußte.

Obwohl die sieberrheitsbeördlichen Erhebungen bereits abgeschlossen waren, besuchte der Leiter der Nordkommission der Landespolizeidirektion Linz, Dr. Sturmberger, der mit der Strafsache befaßt war, die Mitangeklagte Regina Ungar zweimal monatlich, obwohl er mit der Sache nichts mehr zu tun hatte. Unmittelbar vor der Hauptverhandlung besuchte er sie öfter. Die Genannte kam mit Zigaretten und Gebäck in die Zelle zurück und prahlte vor den anderen mit diesem Besuch.

Ein rechtmäßiger Grund für diese häufigen Besuche des Kripobeamtens bei Regina Ungar ist nicht erkennbar. Die Besuchsgenehmigung mußte ihm der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes gegeben haben, offenbar zu dem Zweck, einen "Umfaller" in der Hauptverhandlung zu verhindern. Beweis: Gudrun Neuwirth, Linz, Linke Brückenstr. 34

H. G.I. Kreuzer besuchte Peter Löffler in der Zelle und versuchte ihn dahingehend umzustimmen, daß er sagen soll, er war dabei, aber so besoffen, daß er sich an nichts erinnern kann. Dafür kriege er einen "Fünfer" und bei guter Führung sei er schnell draußen. Damit wollte der Kriminalbeamte wahrscheinlich erreichen, daß ich von KK Löffler belastet werde. Auf den Einwand Löfflers, er sei unschuldig und er wolle einen Freispruch, das sei nämlich die Wahrheit, soll Kreuzer geantwortet haben: "Es ist nicht immer gut die Wahrheit zu sagen."

Von Löffler war zu hören, daß G.I. Kreuzer, vom Richter Dr. Köller in die Zelle zu Löffler geschickt wurde. Dies ergibt sich daraus, daß Dr. Köller nach der HV sagte: "Wir wollten, daß Sie mit uns arbeiten, aber sie lehnten dies ab, wir wollten nicht Sie haben sondern Foco und den haben wir jetzt und Sie auch. Wenn Sie mitgearbeitet hätten wären Sie frei."

BEWEIS: P. LÖFFLER GARSTEN

3

Während der Hauptverhandlung am 18.3.1987 gab GI Kreuzer an (Sachbearbeiter im Falle Foco, der die Verhöre in der Voruntersuchung leitete):

"Ich kann mich nicht erinnern, ob ein Michael Straßer aufgrund einer Aussage der Regina Ungar als Tatverdächtiger verhaftet worden ist. Ich habe die Sache Michael Straßer nicht mehr im Kopf." IVP: 18.3.1987 Seite 80 Beilage 9

Diese Aussage widerspricht der Tatsache, daß GI Kreuzer am 21. März 1986 Regina Ungar verhörte. Bei diesem Verhör nannte Regina Ungar Michael Straßer als Mittäter. GI Kreuzer verständigte sofort seinen Vorgesetzten Dr. Sturmberger. Nach der Verhaftung Straßers nahm GI Kreuzer drei Protokolle mit ihm auf. - Im Hauptverhandlungsprotokoll vom 18.3.1987 auf dergleichen Seite sagt GI Kreuzer, daß er sämtliche Zuhälter von Linz im Kopf hat. Michael Straßer ist ebenfalls ein Zuhälter aus Linz. Beilage 8 bis 9

Es erscheint unglaubwürdig, daß so ein versierter Beamte, der bis ins kleinste Detail während der HV alles schildern konnte, auf einen Mittäter, der wegen "BGI'NSTIGUNG zu MORD" auf sein Initiative verhaftet wurde, und der 3 Protokolle mit Straßer aufgenommen hatte, sich nicht erinnern konnte. Der Ausdruck "ob e i n" Michael Straßer verhaftet wurde... klingt wie eine Verschleierung! BEILAGE 5

Nach Ungars belastender Aussage wurde Straßer Michael innerhalb einer knappen Stunde als 3. Mittäter vor Peter Löffler verhaftet. Die Schnelligkeit dieser Verhaftung beweist, wie wichtig diese Mit-täterschaft für die Kripo war. - Straßer war 20 Tage in Haft und GI Kreuzer nahm mit ihm 3 lange Protokolle auf. Diese Protokolle mußte der Referent Dr. Sturmberger, der Sta. Dr. Schroll und der Vorsitzende Dr. Koller gelesen haben. Beilage 8 u. 2, 3, 4 und 5

Es erscheint unglaubwürdig und ist auffallend, daß trotz allem von den 4 leitenden Beamten sich keiner an Michael Straßers Verhaftung erinnern konnte.

Nach Freilassung Straßers - da er ein Alibi erbringen konnte - wurde Peter Löffler am 10.4.1986 verhaftet. Diese Verhaftung geht auch auf die belastende Aussage Ungars zurück. Diese Aussage ist auf sehr fragwürdige Weise zustande gekommen. (~~Angeklagt~~ Wurde ihr eine Liste von Zuhältern gezeigt - siehe IVP. AM 1987-02 - SEITE 59-60 BEILAGEN: 10 u. 11. ENTWEDER GI KREUZER ODER R. UNGAR MACHTE EINE FALSCHER ZEUGENAUSSAGE WÄHREN DER HV. VERGLEICHE: BEILAGEN: 9-10-11 (HINSICHTLICHT DER LISTE!))

4

N a c h s a t z:

Aus diesen Schilderungen der Aktenlage geht klar hervor, daß die 4 Beamten gewußt haben mußten, daß vor Peter Löffler als 3. Mittäter Michael Straßer auf Grund Regina Ungars Aussage verhaftet war.

Zusammenfassung: Es erscheint uns unglaublich, daß:

1. Der Staatsanwalt Dr. Schroll eine Verhaftung wegen "Begünstigung zum Mord" aussprach, die gesamten Protokolle las und trotzdem machte er keine Bemerkung über die offensichtlich falsche Zeugenaussagen der zwei Kripobeamen
2. Dr. Koller, der Vorsitzende, der der Fragesteller in Richtung 3. Mittäter vor Löffler war, nahm die falschen Zeugenaussagen der 2 Kripobeamen widerspruchslos entgegen. Obwohl er durch seine Fragestellung bewiesen hat, daß er von der Verhaftung eines 3. Mittäters vor Löffler auch auf Grund d. der Aktenstudien gewußt hatte.
3. Dr. Sturmberger verständigte Dr. Schroll (STA) von Ungars belastender Aussage gegen Straßer Michael und auf mündliche Anweisung des Staatsanwaltes ließ er Michael Straßer sofort verhaften. Straßer war 20 Tage in Haft. - Dr. Sturmberger ^{musste} ~~las~~ sämtliche Protokolle; er nahm selbst ein Protokoll mit der Freundin Straßers auf und während der HV konnte er sich trotzdem an nichts erinnern.
4. GI Kreuzer nahm die belastende Aussage Regina Ungars gegen Michael Straßer auf und verständigte davon sofort Dr. Sturmberger. - Er nahm 3 Protokolle mit Straßer Michael auf und sagte trotzdem während der HV.: " Ob ein Straßer Michael verhaftet wurde, daran kann ich mich nicht erinnern."

Auf Grund der oben angeführten 4 Punkte ist es offensichtlich, daß die 4 Beamten von der Verhaftung Straßers wissen mußten.

Und es war den 4 Beamten auch klar, was es bedeutet hätte, wenn der so groß aufgezone Sensationaprozess zusammengebrochen wäre. Darum haben sie Straßers Verhaftung verheimlichen müssen.

Maria Höfer, die Freundin Peter Löfflers, bestätigte GI Kreuzer gegenüber, daß Peter Löffler am 12.3.1986 um 23 Uhr zu ihr in das Lokal gekommen ist und 3 Stunden bei ihr war. Darauf drohte GI Kreuzer Maria Höfer mit der Verhaftungsfalls sie Peter Löffler länger als bis 1 Uhr ein Alibi geben würde.

Während der Hauptverhandlung wiederholte Maria Höfer, daß sie nur auf Grund der Drohung durch GI Kreuzers ihrem Freund P. Löffler nur bis 1 Uhr das Alibi gab. Darauf drohte GI Kreuzer Maria Höfer mit einer Verleumdungsklage. Maria Höfer blieb trotzdem bei ihrer Behauptung.

Dieses Vorgehen der Kripobeamtinnen zeigt klar, daß, nachdem Straßer ein Alibi gebracht hatte, falls P.Löfflers Alibi (bis 3 Uhr) durch Maria Höfer auch durchginge, wieder kein brauchbarer 3. Mittäter da wäre. In diesem Falle wäre Ungars Glaubwürdigkeit zusammengebrochen und damit der ganze Prozeß.

Ich schließe mich in meinem und im Namen meines in Strafhaft in Stein befindlichen Sohnes dieser Sachverhaltadarstellung als Privatbeteiligter an.

Dieses Vorgehen der beiden Kriminalbeamten und die Duldung dieses Vorgehens von Seite des Staatsanwaltes und des Vorsitzenden während der Hauptverhandlung läßt Bedenken über die Unparteilichkeit der sicherheitspolizeilichen Vorerhebungen und deren unparteiliche Durchführung entstehen.

Ihre Arbeit zu erleichtern lege ich zur besseren Auffindung der entscheidenden Stellen im Strafakt neun Fotokopien der betreffenden Aktenteile als Beilage bei.

Ich ersuche die Staatsanwaltschaft die oben angeführten Umstände zu überprüfen insbesondere in der Richtung, ob Grundlagen für die Einleitung einer Strafverfolgung gegeben sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Foco
Jhevdor*

An Herrn
Theodor FOCO

Aktenzeichen 10 St 5818/88

Benachrichtigung des Privatbeteiligten von der Zurücklegung der Strafanzeige

Die Staatsanwaltschaft hat die Anzeige

gegen **Dr. STURMBERGER und KREUZER**

wegen § 288 StGB (Verdacht von strafbaren Handlungen von Dr. Sturmberger und Kreuzer in ihrer Eigenschaft als ehemalige Kriminalbeamte im Verfahren gegen Tibor Foco, sowie Verdacht der falschen Beweisaussage in der Hauptverhandlung geprüft und keine genügenden Gründe gefunden, gegen den (die) Angezeigte(n) ein Strafverfahren zu veranlassen.
zu 22 Vr 659/86 des Landesgerichtes LINZ - Anzeige vom 1.9.1988)

Sie sind nun als Privatbeteiligter berechtigt, mündlich oder schriftlich

bei der Ratskammer des **LANDESGERICHTES LINZ**

die Einleitung der Voruntersuchung

gegen **oben**

wegen **oben**

zu verlangen.

Sollte die Ratskammer Ihrem Antrage stattgeben, das Strafverfahren aber nicht mit einer Verurteilung enden müßten Sie alle Kosten des Strafverfahrens (einschließlich der Verteidigungskosten) bezahlen, die durch Ihr erfolgloses Einschreiten verursacht werden.*)"

Staatsanwaltschaft LINZ,
am 22.9.1988

Dr. Hans-Martin Schroll

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Schroll

*) Im Verfahren gegen Jugendliche sind die Absätze 2 und 3 zu streichen!